

Satzung des BC Feuersee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „BC Feuersee e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Kalenderjahrs.
4. Der Verein ist Mitglied des Billard-Verbands Baden-Württemberg e.V. (BVBW).
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Billard im Breiten- und Leistungssport. Der Zweck wird durch Ausübung des Sports, Training und Teilnahme am Spielbetrieb der übergeordneten Billardverbände verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Hierdurch und durch eine separat abzugebende Erklärung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem dieser geschäftsfähig bzw. volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag durch die nächste Hauptversammlung endgültig entschieden wird.
4. Antragsannahme und Mitgliedschaft werden dem Antragsteller durch das zuständige Mitglied des Managements in Textform bestätigt. Hierfür genügt die Übergabe bzw. Zusendung der gegengezeichneten Kopie des Mitgliedsantrags. Die Mitgliedschaft beginnt an dem im Aufnahmeantrag festgehaltenen Datum.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
 - b.) die Ziele, Vorhaben und Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 - c.) die Satzung des BVBW sowie der Deutschen Billard Union (DBU) einzuhalten.
 - d.) den Beitrag und Strafen gemäß der Finanzordnung zu entrichten.
 - e.) wahrheitsgemäße Angaben über persönliche Daten zu machen und Änderungen dem Vorstand oder Management umgehend mitzuteilen (z.B. Änderungen von Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten und persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a.) die Angebote und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b.) an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.
2. Alle den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr betreffenden Regelungen in Höhe und Art der Zahlungen werden in der Finanzordnung festgelegt.

3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Umlagenhöhe entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrags besteht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich erklärt werden und ist an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Über den Ausschluss wird per Mehrheitsbeschluss des Vorstands und Managements entschieden. Bei Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte auf Leistungen des Vereins ab dem Termin, zu dem der Ausschluss erklärt wird.

§ 7 Organe des Vereins

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Management

§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach 2. sowie Vertragsinhalte und -beendigung trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nach § 670 BGB einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insbesondere für Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon etc.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands dies wünscht oder 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitglieder sind von einem Mitglied des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail bzw. durch Bereitstellung der Einladung mit den nötigen Anhängen auf der Internetseite des Vereins einzuladen.
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand dies durch Mehrheitsbeschluss zulässt.
4. Die Sitzungen der Hauptversammlung werden vom Vereinsvorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands oder Managements geleitet.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes besagt, erfolgen Wahlen und Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Ersten Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Vereins zugänglich zu machen.
9. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Management, des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr sowie dessen Bewilligung
 - b.) Entlastung des Vorstands und Managements
 - c.) Abstimmung über Neufassung und Änderung von Vereinssatzung und Finanzordnung
 - d.) Wahl des Vorstands und Managements (außer Jugendleiter/in) und des/der Kassenprüfers/in
 - e.) Bestätigung der Wahl des/der Jugendleiters/in
 - f.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g.) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a.) Erste/r Vorsitzende/r
 - b.) Zweite/r Vorsitzende/r
 - c.) Kassenwart/in
2. Die Mitglieder des Vorstands sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a.) Führung des Vereins sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 - b.) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c.) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts und Jahresabschlusses und deren Vorlage bei der ordentlichen Hauptversammlung; aus diesen müssen der Vermögensstand und die Verhältnisse des Vereins hervorgehen.
 - d.) Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans und Vorlage bei der ordentlichen Hauptversammlung
 - e.) Bestätigung der Jugendordnung
 - f.) Führung und Kontrolle des Managements
 - g.) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - h.) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für ein Jahr in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag muss eine geheime Wahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei Fehlen maximal eines Vorstandsmitglieds bleibt der übrige Vorstand weiterhin beschlussfähig.
5. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für eine Abwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung.
6. Jahresabschluss und Haushaltsplan können nach Weisung des Vorstands von einem beauftragten Mitglied des Managements erstellt werden.
7. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und werden einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Erste oder Zweite Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ersten Vorsitzenden ausschlaggebend. Für Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und Managements haben die Vorstands- und Managementmitglieder jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimmenverteilung im Vorstand ausschlaggebend.
9. Der Vorstand und das Management sind berechtigt, durch gemeinsamen Mehrheitsbeschluss, für besondere Arbeitsgebiete Ausschüsse und Sachbearbeiter wie z.B. Sportausschuss, Protokollführer, Schiedsrichterobmann, Vereinstrainer usw. einzusetzen und diese mit den entsprechenden Kompetenzen zur Erledigung ihrer Aufgaben auszustatten. Hierzu hat jedes Mitglied des Vorstands ein Vetorecht.
10. Der Vorstand und das Management können Geschäfte nur bis zur Höhe vorhandener Haushaltsmittel tätigen.

§ 12 Das Management

1. Die Ämter des Managements und deren Besetzung werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden mit Amtsbezeichnung und Aufgabengebiet in der Geschäftsordnung festgehalten. Sie sind berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand Geschäfte zu tätigen, welche die übliche Ausführung ihres Amtes erfordern.
2. Die Aufgabe des Managements ist die Erledigung aller im üblichen Geschäftsbetrieb des Vereins regelmäßig anfallenden Aufgaben wie Organisation des Sportbetriebs, Durchführung von Veranstaltungen und Organisation der Vereinsjugend.
3. Ein Mitglied des Managements, ausgenommen der/die Jugendleiter/in, kann durch Vorstandsbeschluss vorzeitig abgewählt werden. In diesem Fall und bei Amtsniederlegung kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes Mitglied in das Management berufen.

§ 13 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder und der/die Jugendleiter/in an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese wird von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins beschlossen bzw. geändert und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Sie tritt frühestens mit Bestätigung des Vorstands in Kraft.
3. Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Managements und wird gemäß Jugendordnung gewählt.

§ 14 Ordnungen

1. Finanzordnung. Sie regelt die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder in Art und Höhe. Sie wird von der Hauptversammlung verabschiedet.
2. Geschäftsordnung. Sie regelt die Besetzung des Managements sowie Kostenübernahmen in Art und Höhe. Sie wird gemeinsam vom Vorstand und Management durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.
3. Jugendordnung. Sie regelt die Belange der Vereinsjugend. Sie wird von der Vereinsjugend verabschiedet.
4. Datenschutzordnung. Sie regelt die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten im Verein. Sie wird durch die Hauptversammlung oder gemeinsam vom Vorstand und Management durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand und das Management können Strafen gegen Mitglieder verhängen, die sich aus ihrem Verhalten, insbesondere aus dem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Organe, Ansehen, Ehre und Vermögen des Vereins ergeben können.
2. Strafen werden durch Satzungen und Ordnungen des BC Feuersee, der DBU und des BVBW geregelt. Verhängte und verantwortete Strafgebühren sind vom bestraften bzw. verantwortlichen Mitglied unverzüglich in voller Höhe, bzw. bei mehreren verantwortlichen Mitgliedern zu jeweils gleichen Teilen, an den Verein zu entrichten.
3. Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:
 - a.) Verbot der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - b.) Aussetzung von Vergünstigungen
 - c.) Geldstrafe für die in der Finanzordnung geregelten Vergehen
 - d.) bei groben Vergehen Geldstrafe bis 250 EUR je Einzelfall nach Beschluss des Vorstands und Managements
 - e.) Ausschluss aus dem Verein
4. Diese Strafbestimmungen gelten auch für Vergehen, die nach Beendigung der Mitgliedschaft entstehen.

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Hauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern für ein Jahr eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören und nicht im Management mit der Finanzführung zu tun haben darf.
2. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Hierüber ist der Hauptversammlung ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/in sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der/die Kassenprüfer/in die Entlastung.

§ 17 Auflösung oder Verschmelzung

1. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muss von mindestens 30% aller Mitglieder schriftlich gestellt werden. Er ist vom Vorstand allen Mitgliedern bekannt zu geben. In einer Hauptversammlung, die vom Vorstand frühestens vier, spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen ist, muss darüber entschieden werden.
2. Der Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützig anerkannten Sportverein zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder der ihr untergliederten Ordnungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 04.11.2018 beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.